

**I. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die**  
**Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser**  
**- Öffentliche Wasserversorgung -**

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2, sowie 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 6, 8, 9, 9 a und 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2020 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung - erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung - wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Dem Namen der Satzung wird die Kurzformbezeichnung angefügt:  
- Wassersatzung -

**§ 2**

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:  
Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2, sowie 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 6, 8, 9, 9 a und 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung ...

**§ 3**

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Will der Grundstückseigentümer Befreiung vom Anschlusszwang aufgrund des Absatzes 1 erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe dem Zweckverband gegenüber schriftlich zu erklären binnen zwei Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss des Grundstücks an die Wasserleitung oder nach der Aufforderung, einen Antrag gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung zu stellen.

#### § 4

In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss des Grundstücks an die Wasserleitung oder nach der Aufforderung zur Antragstellung gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung beim Zweckverband einzureichen.

#### § 5

§ 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung der Leitungen erforderlichen Rechte und Pflichten an fremden Grundstücken schriftlich festgelegt und im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden.

#### § 6

§ 20 Absatz 1 a) erhält folgende Fassung:

a) bei Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses aus den §§ 9 und 11 Absatz 6,

In § 20 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach den §§ 4 bis 7 zuwiderhandelt.

Der bisherige § 20 Absatz 2 wird zu Absatz 3 mit der Ersetzung des Betrages von 500,00 durch den Betrag von 2.500,00.

#### **Artikel II**

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Zweckverband Karkbrook  
Die Verbandsvorsteherin  
(Siegel)  
gez. U. Sablowski